

Professor Dr. Reinhard Zimmermann, Hamburg

## Juristische Bücher des Jahres – Eine Leseempfehlung\*

### I. Einführung

Am 4. und 5. Mai 1933 wurde die Vorlesung von *Martin Wolff* an der juristischen Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin von Mitgliedern des nationalsozialistischen Studentenbundes und von SA-Männern gestört. Es war die Zeit des Kampfes der gleichgeschalteten Deutschen Studentenschaft „wider den undeutschen Geist“; und *Wolff*, der als einer der besten Rechtslehrer seiner Zeit galt, war jüdischer Deutscher.<sup>1</sup> Als der Rektor der Universität von den Störungen hörte, eilte er herbei und stellte Ruhe und Ordnung wieder her. Rektor war seit Mitte Oktober 1932 *Eduard Kohlrausch*; er war als Strafrechtler ein *Wolff* seit vielen Jahren freundschaftlich verbundener Fakultätskollege. Im Rückblick, als Emigrant in Oxford, schrieb *Wolff*, *Kohlrausch* sei der einzige seiner Kollegen gewesen, der aktiv für ihn eingetreten sei.<sup>2</sup>

*Kohlrausch*, zunächst Professor in Königsberg und Straßburg, hatte 1919 die Nachfolge seines akademischen Lehrers *Franz von Liszt* in Berlin angetreten.<sup>3</sup> Er war bis 1933 dreimal Dekan gewesen und hatte in Deutschland wie international eine glänzende Reputation erworben. Nach 1933 wurde er Mitglied der von *Hans Frank* gegründeten Akademie für Deutsches Recht, wirkte bis 1939 als Mitglied der „Großen Strafprozesskommission“ an der Reform des Strafverfahrensrechts mit, gehörte dem Nationalsozialistischen Deutschen Juristenbund an, und erhielt anlässlich seines 70. Geburtstags vom Führer und Reichskanzler die Goethe-Medaille. Er hatte, wie viele seiner Zeitgenossen, antisemitische Ressentiments,<sup>4</sup> die ihn aber nicht hinderten, ihm bekannte Juden zu unterstützen.<sup>5</sup> So versteckten er und seine Frau ihren jüdischen Hausarzt in ihrer Speisekammer, als er von der Gestapo gesucht wurde, und sie ermöglichten ihm und seiner Familie durch ihre Kontakte zum britischen Generalkonsul die Flucht nach Frankreich. Die ebenfalls jüdische *Eleonore Ehrlich* wurde von *Kohlrausch* promoviert und dann als seine Assistentin eingestellt: die zweite Frau, die an der Berliner juristischen Fakultät eine solche Position bekleidete.<sup>6</sup> Nach ihrer Hochzeit mit *F.A. Mann* half *Kohlrausch* ihr bei der Emigration.

\* Der Redaktor dieses Beitrags und Koordinator des Kollegenkreises, auf dessen Beratungen der Beitrag beruht, ist Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht. Weiterhin gehörten dem Kollegenkreis in diesem Jahr an: *Thomas Ackermann* (München), *Gregor Bachmann* (Berlin), *Horst Dreier* (Würzburg), *Stefan Huster* (Bochum), *Nils Jansen* (Münster), *Claus Kreß* (Köln), *Gertrude Lübke-Wolff* (Bielefeld) und *Michael Pawlik* (Freiburg i. Br.).

<sup>1</sup> Vgl. näher *Gerhard Dannemann*, *Martin Wolff* (1872–1953), in: *Jack Beatson/Reinhard Zimmermann* (Hrsg.), *Jurists Uprooted: German-speaking Émigré Lawyers in Twentieth-century Britain*, 2004, S. 441–461.

<sup>2</sup> *Anna-Maria Gräfin von Lösch*, *Der nackte Geist: Die juristische Fakultät der Berliner Universität im Umbruch von 1933, 1999*, S. 132.

<sup>3</sup> Alle Angaben zu *Kohlrausch* nach *Holger Karitzky*, *Eduard Kohlrausch – Kriminalpolitik in vier Systemen*, 2002.

<sup>4</sup> Zum „akademischen Antisemitismus“, am Beispiel von *Kohlrausch*, *Gräfin von Lösch* (Fn. 2), S. 170–175.

<sup>5</sup> Dazu *Karitzky* (Fn. 3), S. 127–146.

<sup>6</sup> Dazu *Lawrence Collins*, *F.A. Mann* (1907–1991), in: *Jurists Uprooted* (Fn. 1), S. 381–440 (383 f.), der berichtet, Vorsitzender ihrer Prüfungskommission sei *Roland Freisler* gewesen; vgl. auch *Gräfin von Lösch* (Fn. 2), S. 85; *Karitzky* (Fn. 3), S. 133.

Als nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs, zu Beginn des Jahres 1946, die Berliner Universität wiedereröffnet wurde, war *Kohlrausch*, nunmehr fast 72 Jahre alt, einer von drei Juristen der alten Fakultät, die als nicht kompromittiert galten und denen damit die Juristenausbildung in der Sowjetischen Besatzungszone anvertraut werden konnte. Doch als bald erschien in der Westberliner Presse ein Artikel mit der Überschrift „Fehl am Platz“, in dem auf einen Artikel *Kohlrauschs* in der Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht vom Mai 1938 hingewiesen wurde. Er trug den Titel „Ras-severrat im Ausland“ und setzte sich kritisch mit einem Beschluss des Großen Strafsenats des Reichsgerichts zum „Blutschutzgesetz“ von 1935 auseinander. *Kohlrausch* zeigte im Einzelnen, dass sich die Verurteilung des Angeklagten bei Anlegung der normalen strafrechtsdogmatischen Maßstäbe unter keinem denkbaren Gesichtspunkt halten ließ.<sup>7</sup> Freilich distanzierte sich *Kohlrausch* nicht vom Blutschutzgesetz, sondern endete mit dem „dringenden Wunsch“, dass der Gesetzgeber bald eingreifen möge, um die Strafbarkeitslücke zu schließen.

Daraufhin, und aufgrund des Schreibens eines Londoner Emigranten an den Rektor der Universität, kam es zu einer von der Deutschen Zentralverwaltung für Volksbildung in der Sowjetischen Besatzungszone initiierten Untersuchung gegen *Kohlrausch*.<sup>8</sup> Dieser erklärte sich zwar bereit, zu bedauern, dass sein Aufsatz zu dem Missverständnis geführt haben könnte, er hätte sich die Ideologie des Nationalsozialismus zu eigen gemacht. Er war aber nicht bereit sich, wie von ihm verlangt, für den Aufsatz zu entschuldigen. Einige Wochen später verstarb *Kohlrausch* verbittert; die Formel von seinem „tragischen Tod“<sup>9</sup> wird man vermutlich so zu deuten haben, dass er sich in den Tod getrieben fühlte. Der Witwe sprach die Deutsche Zentralverwaltung für Volksbildung ihr „aufrichtiges Beileid“ aus.<sup>10</sup>

Szenenwechsel. Am 2. und 3. April 1958 fand an der Deutschen Akademie für Rechts- und Staatswissenschaft „Walter Ulbricht“ in Potsdam-Babelsberg eine Konferenz statt, die von zentraler Bedeutung für die Rechtsentwicklung in der DDR zu werden versprach. Es kam zu einer Dogmatisierung altstalinistischer Prinzipien und damit im Grunde zu einer Degradierung von Recht und Rechtswissenschaft zum Herrschaftsinstrument der SED.<sup>11</sup> Rechtswissenschaftler, die mit „revisionistischen“ Thesen hervorgetreten waren, wurden ihres Amtes enthoben. So erging es *Hermann Klenner*, Jahrgang 1926, der seit 1956 Professor an der Humboldt-Universität war.<sup>12</sup> Er hatte 1957 in einer Festschrift

<sup>7</sup> *Kohlrausch* ZAkDR 1938, 335–338.

<sup>8</sup> Hierzu vor allem *Karitzky* (Fn. 3), S. 439–467 (unter der Überschrift „Der Fall Kohlrausch“).

<sup>9</sup> *Hans Günther*, „Kammergericht soll bleiben“ – „o.k.“, *Deutsche Richterzeitung* 1968, 71–76 (74).

<sup>10</sup> *Karitzky* (Fn. 3), S. 449.

<sup>11</sup> Zur „Babelsberger Konferenz“ vgl. *Jörn Eckert* (Hrsg.), *Die Babelsberger Konferenz vom 2./3. April 1958, 1993*; *idem*, *Die Babelsberger Konferenz vom 2. und 3. April 1958 – Legende und Wirklichkeit*, *Der Staat* 33 (1994), 59–75.

<sup>12</sup> Alle Angaben zu *Klenner* nach *HCR* (= *Hans-Christoph Raub*), *Klenner, Hermann*, in: *Wer war wer in der DDR*, abrufbar auf der Homepage der Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur.

zum 40. Jahrestag der Großen Sozialistischen Oktoberrevolution einen Aufsatz publiziert, in dem er die Bedeutung der Partei für die Rechtsentwicklung zu relativieren schien.<sup>13</sup> Daraufhin musste er sich einem Parteiverfahren unterziehen, das mit einer „strengen Rüge“ endete; er verlor sein Lehramt und wurde „zur Bewährung in der Praxis“ als Bürgermeister des Ortes Letschin in den Oderbruch geschickt.

Später kehrte *Klenner* in die Rechtswissenschaft zurück und übernahm verschiedene Funktionen in der Akademie der Wissenschaften der DDR. Insbesondere seit der Machtübernahme durch *Erich Honecker* stieg er zu einem international bekannten Verfechter marxistisch-leninistischer Rechtstheorie auf. Selbst im fernen Simbabwe mussten Jurastudenten in ihren Examina über *Klenner*'schen Aussagen brüten wie „The contradictivity of (bourgeois) philosophies of Law need not necessarily exclude their compatibility ... [T]hey are historically necessary with all their differences“.<sup>14</sup> In der DDR erhielt *Klenner* die Hegel- und die Pufendorf-Medaille und wurde mit dem Nationalpreis ausgezeichnet. Vor allem aber wurde er, zunächst lange Zeit selbst unter Beobachtung durch das Ministerium für Staatssicherheit stehend, „inoffizieller Mitarbeiter“ der Stasi und erlangte damit den Status eines Reiskaders. Er wurde Mitglied des Präsidiums der Internationalen Vereinigung für Rechts- und Sozialphilosophie, bekleidete Gastprofessuren in den USA, Japan und Australien, gehörte der DDR-Menschenrechtskommission an, und war Leiter der DDR-Delegation bei der UNO-Menschenrechtskonferenz in Genf. Seine Wahl zum Vorsitzenden dieser Kommission scheiterte, als die Mitgliedschaft des jungen *Klenner* in der NSDAP enthüllt wurde.<sup>15</sup> Zum 70. Geburtstag erhielt *Klenner* im wiedervereinigten Deutschland eine zweibändige Festschrift, die von dem ehemaligen Bundesinnenminister *Werner Maihofer* mitherausgegeben wurde.<sup>16</sup>

Diese gebrochenen Biographien spielen in einem der sieben Bücher eine Rolle, die ein Kreis von Juraprofessoren akademisch wie praktisch tätigen Juristen zur Lektüre empfiehlt, sofern sie an Anregungen jenseits ihres jeweiligen juristischen Alltagsgeschäfts interessiert sind. Dieser Lesekreis trifft sich in jedem Sommer in Hamburg, um aus der Flut der in den vergangenen ein bis zwei Jahren erschienenen Literatur empfehlenswerte Titel auszuwählen – nicht notwendig „die besten“, da wir nicht ausschließen können, den einen oder anderen Titel übersehen zu haben: aber doch besonders gute und interessante juristische Bücher, die dem einen oder anderen von uns aufgefallen sind, die deshalb auch von allen anderen gelesen worden sind, und über die wir uns in einer mehrstündigen Diskussion (die wegen der Corona-Krise in diesem Jahr als „Hybrid-Konferenz“ stattfand) verständigt haben. Für eine gewisse fachliche Ausgewogenheit, so hoffen wir jedenfalls, sorgt die Tatsache, dass alle großen Fächer, einschließlich der Grundlagenfächer Rechtsphilosophie, Rechtsgeschichte und Rechtsvergleichung, in unserem Kreis vertreten sind. Wir können nur allen Lesern empfehlen, ähnliche Lesekreise ins Leben zu rufen, fühlen wir uns doch in jedem Jahr wieder durch die Lektüre von Büchern – und

durch die Diskussion darüber – bereichert, auf die wir sonst entweder nicht gestoßen wären oder mit denen wir uns sonst nicht befasst hätten. In diesem Jahr ist unsere Liste besonders vielseitig, enthält sie doch Monographien aus den Bereichen Privatrecht, Öffentliches Recht, Strafrecht, EU-Recht und Methodenlehre, ferner eine völkerrechtsgeschichtliche Arbeit und eine Arbeit zur juristischen Zeitgeschichte. Unter den hier präsentierten Büchern sind zwei Habilitationsschriften (davon eine von einem Historiker verfasst) und vier Dissertationen. Sechs der sieben Bücher sind also Qualifikationsarbeiten. Sie sind in Zuschnitt und Durchführung recht unterschiedlich und sollten gerade auch deshalb die jüngeren unter unseren Lesern zu dem Gedanken anregen: „So könnte man es vielleicht auch einmal machen ...“

## II. Die ausgewählten Bücher

**Fabian Klose:** „In the Case of Humanity“. Eine Geschichte der humanitären Intervention im langen 19. Jahrhundert. – Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 2019. (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz; Bd. 256.) 516 S.; geb.: 70.– €. ISBN 978-3-525-37084-1.

Das Buch des Kölner Historikers *Fabian Klose*, hervorgegangen aus seiner Münchener Habilitationsschrift, legt den Blick auf ein zuvor unterbelichtet gebliebenes, faszinierendes Kapitel der Geschichte der humanitären Intervention frei. Bislang galten zumeist die Interventionen europäischer Mächte zum Schutz christlicher Bevölkerungsgruppen im Osmanischen Reich, die mit dem griechischen Unabhängigkeitskrieg der 1820er Jahre einsetzten, und denen 1898 die Intervention der Vereinigten Staaten von Amerika in den anti-kolonialen Befreiungskampf auf Kuba folgte, als die ersten neuzeitlichen humanitären Interventionen. *Kloses* gut belegte Kernthese lautet demgegenüber, dass das Eingreifen Großbritanniens, Frankreichs und Russlands zugunsten der griechischen Unabhängigkeitskämpfer an die zu Beginn des 19. Jahrhunderts einsetzende britische Praxis anknüpfte, die eigene Marine nach Art einer internationalen Seepolizei gegen den transatlantischen Sklavenhandel in Stellung zu bringen. Die maritimen Operationen der *West Africa Squadron* nahmen 1808 vor der britischen Kronkolonie Sierra Leone ihren Ausgang und erstreckten sich über einen Zeitraum von mehr als 60 Jahren.

Jeden historisch und politisch aufgeschlossenen Juristen dürfte es berühren, von *Klose* an die horrenden körperlichen und seelischen Qualen erinnert zu werden, die über zwölf Millionen Sklaven vom Ende des 15. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts während der Überquerung des Atlantiks, der *Middle Passage*, von ihren europäischen Händlern zugefügt wurden. Spannend ist es sodann zu erfahren, wie sich hiergegen ausgerechnet in Großbritannien eine vom Humanitarismus inspirierte zivilgesellschaftliche Massenbewegung formierte, die 1807 in den britischen *Abolition Act* münden sollte. Nach *Kloses* Einschätzung bildete dieses Gesetz die entscheidende Zäsur im Kampf gegen den transatlantischen Sklavenhandel. Höchst aufschlussreich ist ferner, darüber unterrichtet zu werden, dass die in der Literatur anzutreffende Kennzeichnung des britischen Vorgehens als *most expensive moral effort in modern world history* die tatsächlich handlungsleitende Gemengelage von humanitärem Impuls und nüchterner Wahrung nationaler (dabei nicht zuletzt auch kolonialer und imperialer) Interessen verzeichnet.

Doch bietet die Schrift neben solchen allgemeinhistorischen Einsichten auch einen sehr beträchtlichen spezifisch

<sup>13</sup> *Hermann Klenner*, Zur ideologischen Natur des Rechts, in: Staat und Recht im Lichte des Großen Oktober, Festschrift zum 40. Jahrestag der Großen Sozialistischen Oktoberrevolution, 1957, S. 82–101.

<sup>14</sup> *Reinhard Zimmermann*, Das römisch-holländische Recht in Zimbabwe, *RabelsZ* 55 (1991), 505–539 (535).

<sup>15</sup> Zu diesem Vorgang *Henry Leide*, NS-Verbrecher und Staatssicherheit: Die geheime Vergangenheitspolitik der DDR, 2005, S. 87 f.

<sup>16</sup> Recht und Ideologie: Festschrift für Hermann Klenner zum 70. Geburtstag, Bd. I, 1996; Bd. II (unter dem Titel „Recht und Ideologie in historischer Perspektive“), 1998; dazu *Wolfgang Schuller*, Streitbar für die Diktatur, *FAZ* vom 2. September 1996.

rechtshistorischen Erkenntnisgewinn. Denn ihr Verfasser teilt das in der Internationalen Geschichte in den letzten Jahren gewachsene Interesse am Völkerrecht, und ihm liegt daher immer wieder daran, die völkerrechtliche Argumentation der Akteure gestützt auf die Originalquellen nachzuzeichnen. Bemerkenswert ist dabei zunächst einmal der Befund, dass das Völkerrecht in den zeitgenössischen Debatten eine nicht unerhebliche Rolle spielte, so wie etwa in dem Fall der *Le Louis* von 1816, in dem das oberste britische Admiraltätsgericht der eigenen Marine bei dem Zugriff auf ein fremdes Sklavenschiff mit einer Begründung völkerrechtliche Grenzen setzte, die den Gedankengang zeitgenössischer Gegner der humanitären Intervention im Kern vorwegnahm. Dieses Urteil war der Regierung Großbritanniens Ansporn, für die Herausbildung einer internationalen Norm gegen den Sklavenhandel sowie für die Errichtung eines völkerrechtlichen Regimes zu deren Durchsetzung zu werben.

Den entsprechenden jahrzehntelangen Diskussionsprozess stellt *Klose* minutiös dar und differenziert hierbei auch in völkerrechtlicher Hinsicht sehr sorgfältig. Er hütet sich vor übertriebenen Deutungen wie etwa derjenigen, die *Mixed Commissions*, die zum festen Bestandteil des weitgespannten völkervertraglichen Netzes gegen den Sklavenhandel wurden, seien Frühformen internationaler Menschenrechtsgerichtshöfe oder gar Vorformen Internationaler Strafgerichtshöfe gewesen. Indessen plädiert er mit gutem Grund für eine Revision der vorherrschenden Sichtweise, der humanitär inspirierte Prozess der Verrechtlichung der internationalen Beziehungen sei erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts in Gang gekommen. Das ausgesprochen gut lesbare Buch ist mit dem Carl-Erdmann-Preis des Verbands der Historiker und Historikerinnen Deutschlands für herausragende Habilitationsschriften ausgezeichnet worden. Diese Entscheidung nachzuvollziehen, wird Juristinnen und Juristen nach der Lektüre leichtfallen.

**Inga Markovits:** Diener zweier Herren. DDR-Juristen zwischen Recht und Macht. – Berlin: Ch. Links, 2020. 240 S.; brosch.: 20.– €. ISBN: 978-3-96289-085-8.

*Inga Markovits* ist eine deutsche Juristin, die seit mehr als vierzig Jahren in den USA lebt und dort (inzwischen emeritierte) Professorin an der Universität Texas ist. In Deutschland besonders bekannt geworden ist sie durch ihre wunderbare ostdeutsche Rechtsgeschichte, die 2006 unter dem Titel „Gerechtigkeit in Lüritz“ erschienen ist. Nun hat sie (unter einem etwas missverständlichen Titel) ein weiteres, ebenso lesenswertes Buch vorgelegt, das einen besonderen Aspekt der ostdeutschen Rechtsgeschichte näher betrachtet. Es geht um die an der Humboldt-Universität in Berlin tätigen Juristen: Wie sie sich mit dem politischen System, mit dem sie konfrontiert waren, arrangierten (oder auch nicht), wie sie ihr juristisches Handwerk und die von der Partei verordnete Ideologie unter einen Hut brachten (oder auch nicht), und wie sich im Laufe der Zeit ihre Haltung änderte (oder auch nicht), wie sie miteinander interagierten und welches Selbstverständnis sie entwickelten. Um dies zu erforschen, konnte sich *Markovits* nicht, jedenfalls nicht in erster Linie, auf die von ihren Protagonisten vorgelegten Publikationen stützen; sie musste viele Tage, Wochen und Monate in einer Reihe von Archiven verbringen.

Herausgekommen ist die Analyse eines Soziotops, das jeder, der selbst Mitglied einer juristischen Fakultät ist oder war, zu kennen glaubt und doch in dieser Form nicht kennt.

Es ist eine in großen Teilen fremde Welt, die *Markovits* in unpräziser Sprache und einem sehr persönlichen Ton lebendig werden lässt. Dabei ist ihr Verfahren insofern ungewöhnlich, als sie nicht *eine* Geschichte erzählt, sondern es dem Leser überlässt, sich aus *drei* von ihr erzählten Geschichten ein Bild zu machen. Jede dieser Geschichten beginnt mit demselben Satz und folgt derselben Chronologie, betrachtet aber, was die Humboldt-Juristen umtrieb und wie sie agierten, aus unterschiedlichen Perspektiven. Diese bezeichnet sie als „Anpassung und willige Unterwerfung unter die Parteibeschlüsse“, „Der mürrische Gehorsam von Revisionisten“ und „Verschleiß des politischen Glaubens an den Sozialismus“. Bei dieser Art der Darstellung kommt es unweigerlich zu gewissen Redundanzen. Doch durch die Betonung jeweils unterschiedlicher Details und Facetten wird der Leser immer wieder zum Nachdenken gebracht. Denn es ist ja wohl tatsächlich so, dass die meisten Juristen, wie die meisten Menschen ganz allgemein, sofern sie das Unglück haben, in einer Diktatur zu leben, situativ unterschiedlich reagieren – nicht entweder nur durch Anpassung, nur durch Ausweichen, oder nur durch Revisionismus oder Widerstand.

Ein vierter Abschnitt des Buches trägt den Titel „Schlussfolgerungen“, bietet jedoch statt einer Bilanz des Vorangegangenen Reflexionen von *Markovits* aus Anlass der Präsentation ihrer drei Geschichten und ihrer Beschäftigung mit ostdeutscher Rechtsgeschichte insgesamt. Hervorgehoben wird, dass die Rechtswissenschaftler der Humboldt Universität auf die Herausforderungen, die an sie von der Partei gestellt wurden, als *Juristen* zu reagieren und damit der Eigenrationalität des Rechts zu folgen pflegten. Die Geschichte der DDR lasse sich somit auch als eine Geschichte der zivilisierenden Kraft des Rechts erzählen, denn ostdeutsche Juristen halfen, „wie Salzpflanzen an einem durch hohen Wellengang bedrohten Strand, durch ihre tägliche Befestigung des Bodens, dem Maßnahmenstaat der DDR mehr und mehr Land abzugewinnen“. Damit kommt *Markovits* unweigerlich auch zu der Frage, ob ihre Protagonisten einem Unrechtsstaat dienten, ob sie, wie *Bernd Rütters* meint, sich in besonderem Maße als ideologieanfällig erwiesen, und ob sich in der DDR also letztlich die Geschichte des Versagens des Rechtsstabes während der NS-Zeit wiederholte. *Markovits* präsentiert hier eine deutlich optimistischere Sicht der Dinge als *Rütters*; und in diesem Sinne endet das Buch auch mit dem Satz, Juristen, als Handwerker des Rechts, seien „nicht Öl, sondern Sand im Getriebe des Unrechts“. Darüber mag – und wird – man streiten.

Das Buch ist voll von einprägsamen Details und Schicksalen (wie den in der Einleitung erwähnten). Die Haupt- und Staatsaktionen, die die Geschichte der Rechtspflege in der DDR prägten, bilden natürlich den Hintergrund für die drei von *Markovits* erzählten Geschichten. Doch im Zentrum stehen Alltagsprobleme, „historische Nebensächlichkeiten“, die nur aus dem Archiv zu rekonstruieren sind. Gerade das macht die Lektüre so spannend.

**Philipp Sahm:** Elemente der Dogmatik. – Weilerswist: Velbrück Wissenschaft, 2019. 224 S.; geb.: 39.90 €. ISBN 978-3-95832-171-7.

Mit seiner Dissertation fragt *Philipp Sahm* nach dem Spezifikum von Dogmatik als einer wissenschaftlichen Denkform. *Sahm* möchte verstehen, was dogmatisches Denken und Argumentieren ausmacht, denn er beobachtet völlig zu Recht

ein verbreitetes wissenschaftliches Unbehagen an der Dogmatik, das aber von Dogmatikern in ihrer Praxis zumeist ignoriert werde.

Um hier endlich einmal weiterzukommen, vergleicht *Sabm* die Jurisprudenz mit der Theologie. Theologen charakterisieren ihre Wissenschaft im Kern nämlich ganz genau wie Juristen als eine dogmatische Praxis; und gerade bei einem Vergleich evident unterschiedlicher Wissenschaftsdisziplinen können eventuelle Gemeinsamkeiten als disziplinunabhängige Spezifika dogmatischen Denkens sichtbar werden. Freilich bedeutet ein solcher Vergleich ein schwieriges Unterfangen, denn in gleicher Weise, wie man Jurist sein muss, um eine präzise Vorstellung von juristischer Dogmatik zu entwickeln, muss man eine Menge von Theologie verstehen, um sinnvoll über theologische Dogmatik sprechen zu können. Bei *Sabm* ist das offensichtlich der Fall. Kenntnissreich und im Einzelnen sehr genau vergleicht er juristische und theologische Dogmatiken und beschreibt vor diesem Hintergrund in augenöffnender Weise allgemeine Elemente dogmatischen Denkens einerseits und die jeweiligen Spezifika der Jurisprudenz bzw. Theologie andererseits.

Im Ausgangspunkt der Untersuchung steht die Annahme, dass es sich bei der Dogmatik um eine „Denkform *sui generis*“ handle, die sich von den Denkformen anderer Wissenschaften unterscheide. Wo dogmatisch gedacht werde, gehe es nämlich immer darum, einen autoritativen Primärtext, der als geltend akzeptiert werde, in einer mehr oder weniger systematischen Form zu explizieren. Man darf diese Charakterisierung *Sabms* nicht zu eng verstehen: Rechtsdogmatik heißt nicht einfach Kodifikationen zu kommentieren. Auch Richterrecht kann Gegenstand einer Dogmatik sein; und neben der Bibel stehen in der katholischen Theologie seit jeher auch andere Offenbarungsquellen. Vor allem aber betont *Sabm*, dass in jeder Dogmatik weitere Schichten von Texten entstünden, die sich mit dem jeweiligen Primärtext befassen, ihrerseits aber ebenfalls zum Gegenstand von Dogmatik werden können.

Dieser Ausgangspunkt erweist sich im Folgenden als ausgesprochen erhellend und weiterführend. Denn er erlaubt es, über Charakteristika dogmatischen Denkens wie die Verknüpfung von Einzelfall und System sowie von Theorie und Praxis (Kapitel III) oder über das Spannungsverhältnis von Bindung und Freiheit (Kapitel IV) sehr viel genauer nachzudenken, als das üblicherweise geschieht. Beispielsweise zeigt *Sabm* sehr genau, wie jede Dogmatik ihre jeweiligen Primärtexte autorisiere, mit ihren Paratexten aber zugleich auch in ihrer Geltung relativiere. Dogmatik stehe also immer zwischen Beschreibung und normativer Setzung, weil sie dem autoritativen Primärtext untergeordnet sei, diesen aber zugleich mitkonstruiere. Diese „kreative Tendenz“ der Dogmatik werde in Dogmatisierungsprozessen eingefangen, in denen Resultate dogmatischer Arbeit auf Dauer gestellt, also ihrerseits autorisiert würden. Hier bringt *Sabm* die spezifischen Legitimationsprobleme dogmatischer Wissenschaften präzise auf den Punkt. Dogmatisches Denken sei deshalb nicht zuletzt durch „eine bestimmte innere Disposition“ der „Loyalität“ zum Primärtext charakterisiert. Theologen und Juristen wüssten sich in ähnlicher Weise ihren autoritativen Texten verpflichtet; Grenzen der Auslegung ergäben sich also weniger aus den Texten selbst als aus dieser Haltung.

*Sabms* mit rund 200 Seiten lobenswert konzise Studie bildet eine Klasse für sich, gerade auch im Vergleich zur jüngeren Literatur. Bemerkenswert ist nicht nur die Klarheit der Gedankenführung: Obwohl *Sabm* über sehr komplizierte Sachverhalte schreibt, ist sein Buch ausgesprochen flüssig

zu lesen. Vor allem erschließt er mit seinem Vergleich von Jurisprudenz und Theologie über weite Strecken Neuland, wobei dieser Vergleich auch tatsächlich aufgeht und in vielerlei Hinsicht zu einem neuen Blick auf die juristische Dogmatik führt. Dieses Buch ist unbedingt lesenswert: Kein Jurist wird es ohne das Gefühl aus der Hand legen, das Geschäft, das er täglich betreibt, besser zu verstehen.

**Fabian Michl:** Unionsgrundrechte aus der Hand des Gesetzgebers. – Tübingen: Mohr Siebeck, 2018. (Verfassungsentwicklung in Europa; Bd. 13.) XVIII, 335 S.; brosch.: 64.– €. ISBN 978-3-16-156022-4; eBook 978-3-16-156023-1.

Das Problem, dass Grundrechte den Gesetzgeber binden und zugleich doch auch durch Gesetzgebung geprägt werden, stellt sich für den Grundrechtsschutz in der EU im Ansatz genauso wie für den grundgesetzlichen Grundrechtsschutz. Allerdings muss man sich, wie stets im Europarecht, davor hüten, im nationalen Kontext bewährte Ansätze ohne Weiteres auf das Unionsrecht zu projizieren. Ohne in diesen Fehler zu verfallen, entwickelt *Fabian Michl* in seiner Regensburger Dissertation vor dem Hintergrund der reichhaltigen deutschen Diskussion eigenständige Maßstäbe für das Verhältnis zwischen Unionsgrundrechten und Gesetzgebung und liefert damit einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung einer genuin unionsrechtlichen Grundrechtsdogmatik.

Die Untersuchung nimmt vor allem durch die Sorgfalt für sich ein, die sie dem Text und den entstehungsgeschichtlichen Materialien der Charta der Grundrechte der EU widmet. Diese bildet – im Zusammenspiel mit einer vielleicht etwas weniger überzeugenden theoretischen Grundlegung – das Fundament für eine neue Sicht auf den Grundrechtsschutz der Union. Um die maß- und inhaltgebenden Beziehungen zwischen Unionsgrundrechten und Gesetzgebung auf den Begriff zu bringen, bildet *Michl* jenseits der allgemein anerkannten grundrechtseinschränkenden Gesetzgebung drei weitere Kategorien: die konstituierende, die konkretisierende und die regelnde Gesetzgebung. Aus deutscher Perspektive vertraut ist die konstituierende Gesetzgebung, durch die institutionelle Freiheitsgegenstände wie die Ehe und das Eigentum geschaffen werden. Demgegenüber ist der Typus des konkretisierungsbedürftigen Grundrechts, dessen Gewährleistung an eine Konkretisierung durch Unions- oder mitgliedstaatliches Recht geknüpft ist, eine spezifische Ausprägung des Unionsrechts, wie *Michl* anhand des Rechts auf Unterrichtung und Anhörung im Unternehmen (Art. 27 GRCh) und anderer Arbeitnehmergrundrechte nachweist. Das gilt auch für die Unionsgrundrechte, die einer rechtfertigungsfreien Regelung zugänglich sind, wie die unternehmerische Freiheit (Art. 16 GRCh) und das Recht auf Kollektivverhandlungen und Kollektivmaßnahmen (Art. 28 GRCh). Aus nationaler Sicht bisweilen befremdlich erscheinende Aspekte der EuGH-Rechtsprechung lassen sich auf diese Weise besser verstehen und einordnen. Wer etwa mit den Irrungen und Wirrungen der Rezeption von Leitentscheidungen wie *Mangold*, *Kücükdevici* und *AMS* vertraut ist, wird die Klarheit begrüßen, die sich mit Hilfe dieser Systematisierung in die EuGH-Judikatur bringen lässt.

Allerdings ist das Buch nicht nur denjenigen zu empfehlen, die sich für Feinheiten des europäischen Grundrechtsschutzes interessieren. Jenseits des grundrechtsdogmatischen Erkenntnisgewinns regt es seine Leserinnen und Leser auch dazu an, über die Rolle von Höchstgerichten nachzudenken,

die mit Hilfe der Grundrechtsauslegung über Fragen rechtlicher Machtverteilung und damit über die Möglichkeiten politischer Machtausübung entscheiden. Dass der EuGH, der diese Funktion in der Unionsrechtsordnung wahrnimmt, seiner Verantwortung für die Grundrechte mittlerweile resolut und mit beträchtlicher Wirkung nachkommt, wird hierzulande generell begrüßt und ist nicht zuletzt auch dem Anstoß durch die Rechtsprechung des BVerfG zu verdanken. Diese Vorstellung von der Reichweite richterlicher Letztentscheidungsgewalt wird allerdings nicht überall geteilt. In seiner Schlussbetrachtung nimmt *Michl* diese Bedenken auf und reflektiert die Implikationen der Unionsgrundrechte für die horizontale Machtverteilung zwischen dem Unionsgesetzgeber und dem EuGH sowie die vertikale Machtverteilung zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten.

In einer Zeit, in der der Zustand der Europäischen Union für Verdruss sorgt und der Rechtsprechung des EuGH nicht mehr durchweg Folge geleistet wird, zeigt diese Studie vorbildlich auf, wie mit dem Unionsrecht methodisch gewissenhaft umzugehen ist: Nur wer sich vom nationalen Vorverständnis löst und das unionsrechtliche Material *sine ira et studio* in den Blick nimmt, kann letztlich juristisch fundierte Zustimmung oder Kritik zu dessen Auslegung durch den Gerichtshof äußern.

**Gregor-Julius Ostermann:** *Transparenz und öffentlicher Meinungsbildungsprozess. Eine verfassungsrechtliche Untersuchung.* – Tübingen: Mohr Siebeck, 2019. (Studien und Beiträge zum Öffentlichen Recht; Bd. 41.) XVII, 530 S.; Leinen: 119.– €. ISBN 978-3-16-156808-4; eBook 978-3-16-156809-1.

Transparenz ist sicherlich eines der Mega-Themen unserer Zeit. Die Forderungen nach, aber auch die Ängste vor Transparenz haben die öffentliche Diskussion in den letzten Jahren vielfach bestimmt. Informationsfreiheitsansprüche der Bürger, aber auch Sorge vor einer Durchleuchtung durch Geheimdienste und Großkonzerne: Ambivalenter als „Transparenz“ kann ein Begriff gar nicht sein. Die an der Ruhr-Universität Bochum entstandene verfassungsrechtliche Dissertation von *Gregor-Julius Ostermann* nimmt diese Diskussionen auf und wendet sie ins Juristische, ohne sie in ihrer Komplexität zu verkürzen. Ihren Ausgangspunkt findet die Arbeit in einem Leitsatz der Entscheidung des BVerfG zum Gentechnik-Standortregister, die gesetzliche Schaffung von Transparenz leiste einen Beitrag zum öffentlichen Meinungsbildungsprozess und stelle daher einen eigenständigen legitimen Zweck der Gesetzgebung dar.

Von hier aus analysiert der Autor den verfassungsrechtlichen Status der Transparenzforderung und ordnet sie zunächst den bereits bestehenden Transparenzprinzipien im geltenden Recht zu. Er grenzt sie dazu von der Verbraucherinformation ab und kommt auf einige zentrale Leitentscheidungen des BVerfG zum Transparenzgebot zu sprechen, bevor die Informationsfreiheitsgesetze als „allgemeiner Teil“ eines Transparenzrechts analysiert werden. Im zweiten großen Teil des Buches gelangt *Ostermann* dann zu seinem Kernthema: Wann lassen sich Grundrechtseingriffe zur Herstellung von Transparenz im Dienste der öffentlichen Meinungsbildung rechtfertigen?

Bereits die eher darstellenden Abschnitte des ersten Teils des Buches überzeugen durch ihre Prägnanz und Übersichtlichkeit. Sehr klar und elegant erläutert *Ostermann*, welche Bedeutung Transparenzgebote in der Verfassungsrechtsprechung zu ganz unterschiedlichen Rechtsgebieten (Nebenein-

künfte von Abgeordneten, Vorstandsvergütungen gesetzlicher Krankenkassen, Gentechnik-Standortregister) und in den Informationsfreiheitsgesetzen gewonnen haben. Aber inwieweit lassen sich auch Freiheitseinschränkungen auf den Zweck der Herstellung von Transparenz stützen? *Ostermann* setzt dazu mit sehr grundsätzlichen Erwägungen zu Funktion und Konkretisierung von Zwecken und Zielen in der Verhältnismäßigkeitsprüfung an, die erstaunliche Unklarheiten in den üblichen Auffassungen aufdecken. Auch hier sind die Ausführungen bis in die Fußnoten hinein immer prägnant und beeindruckend zudem dadurch, dass sie ganz unterschiedliche Ansätze – bis in die Tiefen der rechtsphilosophischen Diskussion – sachverständig aufnehmen.

Er gelangt dann zu einem „Drei-Stufen-Modell demokratischer Transparenzschaffung“, das die rechtliche Herstellung von Transparenz umso eher für zulässig und erforderlich hält, als Kernbereiche des staatlichen Handelns betroffen sind. Sicherlich bleibt auch dieses Modell in seinen Kategorien („das normativ Öffentliche“) gelegentlich vage und vermag nicht jede Abgrenzung von sich aus zu leisten, aber dies wird man schwerlich von irgendeinem Lösungsvorschlag erwarten können. *Ostermann* zeigt schließlich, wie das von ihm entwickelte Modell auf die am Anfang der Arbeit dargestellten Fallkonstellationen angewendet werden kann. Auch dies prägt die Arbeit: Trotz beachtlicher theoretischer Höhenflüge schreckt sie nie davor zurück, dogmatisch Farbe zu bekennen.

*Ostermann* hat eine sachlich überzeugende und brillant geschriebene verfassungsrechtliche Untersuchung zu einem wichtigen Thema vorgelegt, die das umfangreiche Material an Rechtsprechung und Literatur souverän sortiert und analysiert. Der an Grundfragen des (Verfassungs-)Rechts interessierte Leser findet auf vielen Seiten neue Einsichten und Hinweise, die über das Thema der Arbeit hinausweisen. So ist das Buch trotz seines beachtlichen Umfangs ein Lese-genuss und nie langweilig.

**Christine Osterloh-Konrad:** *Die Steuerumgehung. Eine rechtsvergleichende und rechtstheoretische Analyse.* – Tübingen: Mohr Siebeck, 2019. (Veröffentlichungen zum Steuerrecht; Bd. 7.) XXXVIII, 786 S.; Leinen: 169.– €. ISBN 978-3-16-155810-8; eBook 978-3-16-156174-0.

Man sollte sich diesem Buch nicht mit falschen Erwartungen nähern. Es geht in ihm nicht um *Steuerhinterziehung*, also um das Verschweigen wahrer oder das Vorspiegeln falscher Tatsachen gegenüber der Finanzverwaltung. Es geht auch nicht um eine detaillierte Analyse der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung multinationaler Unternehmen (also etwa der Steuergestaltungsstrategien von Google LLC). Und es geht schließlich nicht um Missbrauch im europäischen Steuerrecht (Stichworte aus der EuGH-Rechtsprechung wären *Leur Bloem*, *Lankhorst-Hohorst*, *Cadbury Schweppes*). Wer einen ihm ungünstigen Steuertatbestand zu umgehen (oder einen ihm günstigen zu „ergehen“) versucht, möchte den Wortlaut des einschlägigen nationalen Steuergesetzes gegen seinen Sinn und Zweck ausspielen: So definiert *Christine Osterloh-Konrad* die *Steuerumgehung* und gibt ihrer Arbeit damit eine klare und gut nachvollziehbare Grundlage. Aggressive Steuerplanung im internationalen Kontext wirft andere Probleme auf; und Steuerhinterziehung ist, anders als Steuerumgehung, ein Straftatbestand.

Der bei weitem größte Teil der Arbeit von *Osterloh-Konrad* (deutlich mehr als 500 Seiten) besteht aus einer mus-

tergültigen rechtsvergleichenden Analyse des Umgehungsproblems. Untersucht werden mit deutschem und französischem sowie mit britischem und US-amerikanischem Recht zwei kontinentaleuropäische und zwei *common-law*-Rechtsordnungen. Sie stehen, wie *Osterlob-Konrad* im Einzelnen nachweist, exemplarisch für unterschiedliche Arten des Umgangs mit der Steuerumgehung. Damit zeigt sich hier, was auch für viele andere privatrechtliche Probleme gilt: Signifikante Unterschiede in Herangehensweise, Methode und Rechtsstil bestehen nicht nur im allzu häufig überzeichneten Gegensatz zwischen *civil law* und *common law*, sondern auch innerhalb der beiden Traditionen. Dass das traditionelle Vorgehen in Form von Länderberichten nicht nur angemessen, sondern unumgänglich ist, erklärt sich angesichts der soeben erwähnten Unterschiede im Grunde genommen von selbst: Es wäre anders – und angesichts der Tatsache, dass *Osterlob-Konrad* insoweit eine Pionierleistung erbringt – gar nicht möglich, ein sachgerechtes und kontextuelles Verständnis der verschiedenen Weisen des Umgangs mit der Umgehungsproblematik zu erlangen. Gegliedert sind die Länderberichte (die die Grundlage für eine ausführliche rechtsvergleichende Analyse bieten) jeweils in eine Darstellung (i) des rechtlichen Rahmens der Behandlung von Umgehungsgestaltungen und (ii) der Instrumente der Missbrauchsbekämpfung im Steuerrecht. Wesentliche Stichworte sind für Deutschland die „general anti-avoidance rule“ des § 42 AO und deren im Laufe der Zeit und auch in unterschiedlichen Sachzusammenhängen sehr unterschiedliche Handhabung; für Frankreich das Element der Vorwerfbarkeit und, damit verbunden, die Einhaltung eines besonderen Verfahrens sowie die Auferlegung hoher Strafzuschläge; für die USA die gerichtliche Umgehungsbekämpfung vor allem anhand der „economic substance doctrine“; und für das Vereinigte Königreich ein traditionell eher „sportliches“ Verständnis der Interaktion zwischen Fiskus und Steuerpflichtigem, dann (seit 1981) der vom *House of Lords* entwickelte „Ramsay approach“ und schließlich (2013) die Einführung einer *general anti-avoidance rule* durch den Gesetzgeber.

*Osterlob-Konrad* reflektiert die Ergebnisse ihrer rechtsvergleichenden Analyse dann aus einer „externen“, in diesem Fall rechtstheoretischen Perspektive. Dabei stützt sie sich im Wesentlichen auf eine Schrift von *Frederick Schauer* (*Playing by the Rules*, 1991). Mancher Leser wird sich fragen, ob dieser Abschnitt nicht einen Fremdkörper in der Arbeit darstellt, denn die darauf folgenden Überlegungen zur Grenzziehung zwischen legitimer Steuerplanung und (illegitimer) Steuerumgehung sind auch so verständlich und überzeugend. Die Steuerumgehung wird, das ist ein wesentliches Ergebnis der Arbeit von *Osterlob-Konrad*, in keiner der untersuchten Rechtsordnungen allein mit der regulären teleologischen Auslegung oder Rechtsfortbildung bekämpft; vielmehr sind überall (durch die Rechtsprechung oder den Gesetzgeber) besondere Instrumente entwickelt worden. Dabei sind überall bestimmte Wertungen in einen Ausgleich zu bringen. *Osterlob-Konrad* betrachtet deshalb den Umgang mit der Steuerumgehung als ein mehrdimensionales Optimierungsproblem. Eine einzig richtige Lösung gebe es nicht (und sie wird deshalb in der Arbeit auch nicht propagiert). Doch ein wesentlicher Erkenntnisfortschritt der Arbeit liegt eben in der Herausarbeitung der Elemente dieses anspruchsvollen „juristischen Mobiles“ – und in der Überwindung eines Denkens in den starren Alternativen von Rechtssicherheit und Besteuerungsgleichheit.

**Markus Abraham:** Sanktion, Norm, Vertrauen. Zur Bedeutung des Strafschmerzes in der Gegenwart. – Berlin: Duncker & Humblot, 2018. (Strafrechtliche Abhandlungen. Neue Folge [SRA]; Bd. 283.) 290 S.; brosch.: 79.90 €. ISBN 978-3-428-15328-2.

Auf verhältnismäßig schmalen Raum behandelt *Markus Abraham* ein großes Thema. Benannt wird es im Untertitel seiner Arbeit, einer Hamburger Dissertation; es geht ihm um die „Bedeutung des Strafschmerzes in der Gegenwart“. Den Hintergrund dieser Themenwahl bildet die Hinwendung der jüngeren straftheoretischen Diskussion zu sogenannten expressiven Straftheorien. Solange die Strafe über handfeste Zwecke wie Vergeltung oder Abschreckung legitimiert wurde, verstand es sich von selbst, dass sie sich für den Verurteilten als physische oder finanzielle Einbuße äußerte. Mit der theoretischen Sublimierung der Strafe zu einem kommunikativen Akt drängte sich demgegenüber die Frage in den Vordergrund: Was berechtigt die Rechtsgemeinschaft dazu, dem Rechtsbrecher über die tadelnde Feststellung seines Fehlverhaltens hinaus ein emphatisch als „Strafschmerz“ bezeichnetes, tatsächlich spürbares Übel aufzuerlegen?

*Abraham* erörtert diese Frage unter souveräner, nie angestrengt wirkender Einbeziehung sowohl der strafrechtlichen als auch der philosophischen Literatur. Obgleich er nicht frei von der Neigung ist, die Anforderungen an eine tragfähige Strafschmerz begründung so hoch anzusetzen, dass sie von vornherein nur verfehlt werden können, erweist *Abraham* sich in seiner kritischen Erörterung der wichtigsten neueren Begründungsansätze als ein scharfsinniger und subtiler Denker. Wer einen präzisen und dennoch außerordentlich verständlich geschriebenen Überblick über die internationale straftheoretische Debatte der Gegenwart gewinnen möchte, ist daher bei *Abraham* gut aufgehoben – auch wenn er an manchen Stellen den Eindruck nicht ganz wird abschütteln können, hier werde mit hohem Einsatz über Begründungsdetails gestritten, die mit der gesellschaftlichen Wirklichkeit nur wenig zu tun haben.

Insgesamt sieht *Abraham* keine hinreichende Begründungsbasis für die herkömmliche Form belastender Strafe. Auch ihm ist freilich klar, dass es jedenfalls im Bereich massiver Delinquenz nicht bei einem mahnend erhobenen Zeigefinger bleiben darf. Mit einem beträchtlichen theoretischen Aufwand sucht *Abraham* deshalb den im Titel seines Werks angekündigten Zusammenhang von Normen, Sanktionen und vertrauensbildenden Maßnahmen nachzuzeichnen. Unter Rückgriff auf das von dem amerikanischen Philosophen *Robert Brandom* entwickelte Modell der deontischen Kontoführung deutet er die soziale Praxis als eine Lebensform des Gebens und Nehmens von Gründen und den strafgerichtlichen Schuldspruch als eine autoritative Verbuchung der vom Täter vorgebrachten Handlungsgründe als unberechtigt. Entscheidend sei allerdings, dass der Schuldspruch darüber hinaus auch einen zukunftsbezogenen Aspekt aufweise. Die Rechtsgemeinschaft entziehe dem Verurteilten dadurch ihr Vertrauen, künftig ein zuverlässiger strafrechtlicher Kontoführer zu sein. Die Wiederherstellung dieses Vertrauens müsse der Täter sich dadurch verdienen, dass er restitutive Leistungen erbringe, die seinen Mitbürgern zeigten, dass er wieder fest auf dem Boden der Rechtsordnung stehe.

Im Ergebnis läuft dies auf eine spezialpräventive Konzeption hinaus und setzt sich daher sämtlichen Einwänden gegen diesen Typ von Straftheorien aus. Kommt danach nicht einerseits derjenige, der in einer einmaligen Anreizsituation schwere Verbrechen begeht (Musterbeispiel: der KZ-Aufseher), über Gebühr gut weg, weil an seiner Rechtstreue

unter normalen Umständen keine ernsthaften Zweifel bestehen? Und was wird andererseits aus dem unverbesserlichen Kleinkriminellen, der das Vertrauen der Dorfgemeinschaft, er werde keine Hühner mehr stehlen, schon zwanzigmal enttäuscht hat? *Abraham* kann diesen Fragen ausweichen, weil er die Frage, wie ein Straftäter das durch ihn gestörte Vertrauen wiederherstellen kann, auf die kriminologische Praxis abschiebt und den heiklen Fall der sogenannten „Unverbesserlichen“ ganz ausblendet. Weil *Abraham* die Geduld zur Arbeit am konkreten Detail fehlt, legt man als Leser sein Buch etwas unbefriedigt aus der Hand. Im Zeitalter fünf-hundertseitiger Dissertations-Materialschlachten mit riesigen Fußnotengräbern, aber leider ohne zündende Idee, stellt die Arbeit von *Abraham* jedoch ein erfrischendes *Capriccio* dar. Mit einem kühnen, elegant geschriebenen Entwurf, der vor steilen Thesen nicht zurückschreckt und nicht jede Luke für mögliche Einwände von vornherein luftdicht verschließt, streitet man gern.

Hingewiesen sei noch auf drei ausländische Bücher:

**Eric D. Weitz:** *A World Divided. The Global Struggle for Human Rights in the Age of Nation-States.* – Princeton: Princeton University Press, 2019. 576 S.; geb.: 35.–\$. ISBN 978-0-691-145-440.

Die Idee der Menschenrechte sei im Wesentlichen im Zuge der Herausbildung von Nationalstaaten wirkungsmächtig geworden. Doch der Nationalstaat habe sich wieder und wieder auch als ein Ort der brutalen Exklusion von Minderheiten erwiesen, aus religiösen, ethnischen, kolonialen oder rassistischen Gründen. Ausgehend von dieser Grundthese erzählt *Eric D. Weitz'* Buch nicht die Geschichte einer linearen Verwirklichung der Menschenrechtsidee. Stattdessen lässt der Autor das spannungsreiche Verhältnis zwischen Nationalstaats- und Menschenrechtsidee in acht ausgesprochen lesenswerten Fallstudien anschaulich werden, die sich – angefangen von der Gründung des modernen griechischen Staats in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts bis hin zur Dekolonisierung Burundis und Ruandas in den 1960er Jahren – rund um den Globus erstrecken. Im Zentrum steht dabei jeweils die eindringliche Darstellung der im Namen der betreffenden Nation begangenen horrenden Menschenrechtsverletzungen, die zum Teil völkermörderische Abgründe erreichten. Ohne den völkerrechtlichen Menschenrechtsschutz zu verklären, ruft *Weitz'* Buch doch dazu auf,

ihn gegen den machtvollen Nationalismus, Populismus und Autoritarismus der Gegenwart zu verteidigen.

C.K.

**Wojciech Sadurski:** *Poland's Constitutional Breakdown.* – Oxford: Oxford University Press, 2019. (Oxford Comparative Constitutionalism Series) 304 S.; geb.: 34.69 €. ISBN 978-0-19-8840503.

Die Geschichte der auf Machterhalt zielenden Demontage des polnischen Rechtsstaats seit dem Machtantritt der PiS-Partei im Jahr 2015 – hier ist sie bis zum Stand 1. Oktober 2018 im Zusammenhang dargestellt, mit vielen Details, über die noch in keiner deutschen Zeitung zu lesen war. Inzwischen wäre einiges an Aktualisierung fällig. Trotzdem: Nicht nur wer sich die Illusion macht, im Großen und Ganzen seien in Polen der Rechtsstaat und die Demokratie, die von ihm abhängt, bislang intakt oder gar ungefährdet, sollte dieses fakten- und gedankenreiche Buch zur Hand nehmen. Es liest sich über weite Strecken spannend wie ein Krimi. Leider handelt es sich nicht um Fiktion.

G. L.-W.

**Kees Schuyt:** *R.P. Cleveringa: Recht, onrecht en de vlam der gerechtigheid.* – Amsterdam: Boom Uitgevers, 2019. 560 S.; kart.: 39.90 €. ISBN 978-9-02 440 908-2.

Gut sechs Monate nach der Besetzung der Niederlande begann die nationalsozialistische Verwaltung mit der rassistisch motivierten „Säuberung“ der niederländischen Universitäten. Am 26. November 1940 traf es den Leidener Professor *Eduard Maurits Meijers*, einen der bedeutendsten Rechtshistoriker und Privatrechtler der Niederlande: Er wurde aus seinem Amt entlassen, weil er jüdisch war. Dekan war damals sein akademischer Schüler, *Rudolph Pabus* („*Ru*“) *Cleveringa*. Er erschien an demselben Vormittag in dem großen Auditorium, in dem *Meijers* seine Vorlesung zum Bürgerlichen Recht hätte halten sollen und hielt eine Rede, in der er mit bewegenden Worten gegen das, was passiert war, protestierte. Am Tag darauf wurde er festgenommen und in das Gefängnis von Scheveningen gebracht. Seine Rede machte ihn den Machthabern verhasst und bei seinen Landsleuten berühmt. Das hier empfohlene Buch erzählt sein Leben; das Leben eines Mannes mit einem moralischen Kompass, der im richtigen Moment das Richtige tat.

R.Z.

## Erwiderung

### „Jetzt nicht“ heißt „jetzt nicht“!

Zu *Tatjana Hörnle*, *Der niederländische Hoge Raad und das BVerfG zu Fragen der Sterbehilfe: Die Abgrenzung von Selbstbestimmung und Fremdbestimmung im Einzelfall und als Leitlinie für die Rechtspolitik*, JZ 2020, 872–879.

Tatjanas Hörnles Einschätzung der Entscheidung des *Hoge Raad der Nederlanden* in einem Strafverfahren zur „Sterbehilfe“ bei schwerer Demenz (JZ 2020, 872, 873 f., 875 f.) kann nicht unwidersprochen bleiben. Dabei gehe ich von demselben, im Aufsatz von Hörnle (S. 873 f.) wiedergegeben Sachverhalt aus.

I. Die erste Frage, die sich stellt, ist die, ob die am 22. 4. 2016 erfolgte Tötung der Frau A überhaupt von ihrer schriftlichen Erklärung von 2015 gedeckt war.

Daran bestehen erhebliche Zweifel: Die Erklärung von 2015 enthielt folgenden Passus: „I trust that, by the time the quality of my life has become so bad, euthanasia can be applied at my request“. Nach Hörnle *könnte* dies so zu verstehen sein, dass Frau A „voraussetzte, selbst das Signal zur Durchführung von Sterbehilfe zu geben“. Das legt in der Tat nicht nur der Wortlaut nahe, sondern auch der erkennbare Wille zur Selbstbestimmung. Ansonsten gibt man nämlich mit einer Vorausverfügung die Interpretationsherrschaft über das Erklärte aus der Hand und ist nicht mehr Herr seiner eigenen Entschlüsse. Wenn Hörnle die gegenteilige Auslegung durch den *Hoge*

